

Presserecht

Himmelsbach / Mann

2022

ISBN 978-3-406-72720-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Bei **Internetäußerungen** ist Voraussetzung, dass es sich um ein Telemedium mit journalistisch-redaktionell gestaltetem Angebot handelt, in dem insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden.⁵⁸ Das zielt zentral auf die Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften. Einfache Homepages werden dadurch grundsätzlich nicht erfasst.

Zu prüfen sind bei der Frage nach der Einordnung als journalistisch-redaktionell bei enger Betrachtung folgende Aspekte:⁵⁹

- Der Inhalt des Angebots muss Ergebnis einer eigenständigen, auswählenden Bearbeitung sein.
- Das Angebot muss erkennbar auf die Information der Öffentlichkeit gerichtet sein.
- Auch die Auswahl und Bearbeitung muss objektiv erkennbar auf die Information der Öffentlichkeit gerichtet sein. Und:
- Es muss sich um eine Drittinformation und nicht um eine rein selbstdarstellende Information handeln.

Das ist eine enge Betrachtungsweise und ist im Einzelfall zu diskutieren. Auch Bewertungsportale könnten unter den Begriff der „journalistisch-redaktionell“ gestalteten Angebote fallen.⁶⁰ Das OLG Koblenz will kommerzielle Angebote grundsätzlich aus der Kategorie der journalistisch-redaktionellen Angebote herausnehmen.⁶¹

2. Inhaltliche Anforderungen an die Gegendarstellung

Aus den gesetzlichen Regelungen ergeben sich weitere Voraussetzungen. Dabei ist immer streng zu unterscheiden zwischen:

- Der Gegendarstellung selbst.
- Dem Veröffentlichungsverlangen.

Im vorliegenden Abschnitt b) werden die inhaltlichen Voraussetzungen für den Gegendarstellungsanspruch selbst erörtert. Man muss dabei aber sehen, dass beide Bereiche oft vermischt werden, oder auch vermischt werden müssen. Trotzdem sollte man die getrennte Betrachtung im Blick behalten. Nur so kann Klarheit geschaffen werden.

a) Wiedergabe der verletzenden Äußerung in der Gegendarstellung. Diese Wiedergabe setzt die Feststellung des konkreten Texts der verletzenden Äußerung voraus. Das wird bei Presseäußerungen selten schwierig sein, sie muss aber konkret und lesbar vorliegen. Allerdings wird oft auch der **Kontext** mit zu berücksichtigen sein. Die Beschaffung der gesamten Ausgabe der Zeitung, der Zeitschrift oder des Buchs in vollem Umfang wird sich dringend empfehlen. Bei Äußerungen im **Rundfunk** muss die Äußerung heruntergeladen (digital kopiert) sein, um sie dauerhaft dokumentieren zu können. Sie ist ja zunächst flüchtig. Eventuell ist sie über eine Mediathek noch erreichbar. Oder bei YouTu-

⁵⁸ So § 20 Abs. 1 MStV. Dazu etwa *Fiedler* in BeckOK Informations- und Medienrecht MStV § 20 zu Rn. 15; *Weberling/Hagemeister* in Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 7. Aufl. Kap. 24 Rn. 15.

⁵⁹ *Dörr* in HK-RStV § 56 Rn. 7 ff.; s. *Dürr*, Der Gegendarstellungsanspruch im Internet, 2000, S. 114 ff.; *Spindler/Schuster/Mann* RStV § 56 Rn. 6 ff.; *Seitz* Gegendarstellungsanspruch Kap. 5 Rn. 82 ff.

⁶⁰ S. dazu etwa *Kamp*, Personenbewertungsportale, 2011, insbes. S. 161 ff.

⁶¹ OLG Koblenz MMR 2021, 568 = K&R 2021, 530 – Anwaltshomepage.

be. Notfalls muss der Inhalt durch Anforderung etwa eines Mitschnitts der Sendung bei der Sendeanstalt ermittelt werden. Die meisten rundfunkrechtlichen Regelungen geben einen solchen Anspruch. Er ist in der Regel mit den Stichworten „Aufzeichnungspflicht“ oder

- 63 „Auskunftspflicht“ zu finden. Beispiel § 12 Abs. 2 SWR-StV:

Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom SWR Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom SWR Mehrfertigungen herstellen lassen.

- 64 Oder § 14 Abs. 3 Deutschlandradio-StV:

Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen. Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.

- 65 Solche Aufzeichnungspflichten bestehen zum Teil ausdrücklich auch für private Rundfunkanstalten.⁶² Die Aufzeichnungen sind nur zeitlich begrenzt vorzuhalten. Also muss schnell gehandelt werden, wenn man nicht selbst eine Aufzeichnung machen konnte.

- 66 Geht es um verletzende Äußerungen in **Privatsendern**, dann kann sich ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Sendung aus dem jeweils anzuwendenden Landesmediengesetz ergeben. Beispiel Art. 29 Abs. 4 BayMG:

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

- 67 Bei einer verletzenden Äußerung im **Internet** wird man wegen des Anspruchs auf Herausgabe einer Kopie der Äußerung auf § 242 BGB zurückgreifen müssen.⁶³ Die Regelungen im MStV sehen eine Aufzeichnungspflicht samt Pflicht zur Herausgabe von Mitschnitten nicht vor. Die Auskunftspflicht nach § 12 MStV umfasst nicht die Herausgabe von Mitschnitten. Im Einzelfall kann sich eine solche Pflicht über die allgemeine Verweisungsnorm des § 1 Abs. 2 MStV ergeben. Ein solcher Anspruch kann eher nicht aus Art 6 Abs. 2 Fernseh-Übk folgen.⁶⁴ Hier geht es um die Verpflichtung zu Informationen über Rundfunkveranstalter, welche die zuständige Behörde auf Ersuchen zur Verfügung stellen muss.

- 68 **b) Interpretation der Äußerung.** Der maßgebende Aussagegehalt, der Inhalt der Äußerung, der mit der Gegendarstellung entgegnet werden soll, muss oft erst durch eine Interpretation ermittelt werden. Entscheidend ist, wie der **unvoreingenommene und verständige Empfänger** die Äußerung versteht⁶⁵. Das stellt die Weichen für die Antwort auf die Frage, ob die Äußerung in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzend eingreift. Aber auch für die Einordnung der Äußerung als Tatsachenbehauptung. Denn nur gegen Tatsachenbehauptungen kann mit dem Gegendarstellungsanspruch vorgegangen werden.

- 69 Die Grundsätze für die Interpretation von Äußerungen sind im vorliegenden Werk schon dargestellt worden.⁶⁶ Darauf ist auch im Bereich des Gegendarstellungsrechts

⁶² Etwa für Niedersachsen, Saarland und Sachsen.

⁶³ S. dazu etwa Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 11 Rn. 289.

⁶⁴ Einen solchen Anspruch bejaht *Flechsig* in Binder/Vesting, Rundfunkrecht, § 9 RStV Rn. 16.

⁶⁵ Natürlich gibt es keine Gegendarstellung, wenn die Interpretation des angegriffenen Texts die Behauptung, der entgegnet wird, nach Auffassung dieses maßgeblichen Empfängers nicht enthält; so zutreffend LG Offenburg AfP 2021, 278 – Scheidungsdrama.

⁶⁶ Siehe dazu § 12 Rn. 168 ff. und für die Interpretation von Bildnissen unten § 18 Rn. 6. Das OLG Rostock interpretiert die Bezeichnung als „Der Musel ist ziemlich rassistisch“ als beleidigend – OLG Rostock MMR 2021, 488 – Musel.

zurückzugreifen. Bei der Interpretation ist auch der Kontext der Äußerung mit zu berücksichtigen. Der aktuelle Stehsatz des BGH zur Sinndeutung von Äußerungen findet sich etwa in der Kirchenkreisentscheidung.⁶⁷

Beispiel: In einem Zeitungsartikel mit dem Bericht über eine Debatte im Berliner Abgeordnetenhaus heißt es:

„Während eine grüne Abgeordnete über häusliche Gewalt spricht, stellt ein CDU-Abgeordneter die Zwischenfrage, wie die Rednerin zu einem Beschluss *Der Grünen* in Nordrhein-Westfalen stehe, die Strafanzeige wegen sexueller Handlungen an Kindern solle aufgehoben werden. Doch statt der Rednerin ruft, laut Protokoll, A dazwischen: ‚Komma, wenn keine Gewalt im Spiel ist!‘ Klingt das nicht, als wäre Sex mit Kindern ohne Gewalt okay?“

Die Äußerung von A kann nicht so verstanden werden, als würde sie Sex mit Kindern ohne Gewaltanwendung billigen, wenn man den Kontext der Äußerung in die Bestimmung des Aussagegehalts mit einbezieht.⁶⁸ Der Zwischenruf war sicher unglücklich; aber er war erkennbar sehr impulsiv. Und es muss wohl auch berücksichtigt werden, dass die Zwischenruferin Sex mit Kindern auf keinen Fall befürwortet. Allerdings kann man darüber streiten, ob eine solche Grundeinstellung noch zum Kontext gehört, oder wie man sie anders mit in die Interpretation einbringen kann. Rückschlüsse aus der Impulsivität sind hier nicht ungefährlich.

Bei der Interpretation von **Titelschlagzeilen** kann es besondere Probleme geben, wenn es um „Eindrücke“ geht. Aber auch hier ist immer Voraussetzung, dass sich dieser Eindruck dem Leser als unabwiesbare Schlussfolgerung aus dem Zusammenspiel der offen getätigten Aussagen aufdrängt.⁶⁹

Geht es um die Interpretation eines **mehrdeutigen** Texts, dann kann es erforderlich sein, der Veröffentlichung des eigenen Verständnisses einen Deutungsvorbehalt hinzuzufügen.⁷⁰ Wichtig ist, dass bei mehrdeutigen Äußerungen nicht etwa die Stolpe-Theorie gilt, dass es also genügt, wenn eine der Verständnismöglichkeiten den Gegendarstellungsanspruch rechtfertigen würde. Das Gericht muss sich vielmehr auf eine der Möglichkeiten festlegen und auf dieser Grundlage entscheiden, ob der Gegendarstellungsanspruch besteht.⁷¹ Die Auslegung von Posts in einem sozialen Netzwerk hat unter Berücksichtigung anderer, im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang der Seite stehender Äußerungen zu erfolgen.⁷² Auch bei dem Online-Angebot einer Mediathek ist nicht etwa auf einen flüchtigen Leser abzustellen.⁷³

c) Tatsachenbehauptung in der Ausgangsmitteilung.⁷⁴ Wie schon in der Einführung dargestellt, setzt der Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung zentral vor-

⁶⁷ BGH AfP 2021, 226 = GRUR 2021, 875 – Kirchenkreis, dort Rn. 11.

⁶⁸ Fall LG Berlin AfP 2019, 540 = MMR 2019, 754 – *Künast*. Auch LG Berlin BeckRS 2020, 239 (Beschl. v. 5.12.2019); KG MMR 2020, 867. Zur selben Äußerung auch LG Frankfurt a.M. K&R 2020, 235 (LS).

⁶⁹ So LG Berlin AfP 2020, 531 – Heimliche Trennung; OLG Hamburg AfP 2021, 170 – Freizeitwoche.

⁷⁰ OLG Frankfurt a.M. MMR 2021, 246 = NJW-RR 2020, 811 – SharePic.

⁷¹ Auch der BGH hat sich jetzt – wenn auch vorsichtig – in diesem Sinn festgelegt. So BGH GRUR 2021, 1096 – Redaktionsschwanz. Siehe dazu auch *Seitz*, Der Gegendarstellungsanspruch, Kap. 6 Rn. 35; *Weberling/Hagemeister* in Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 7. Aufl. § 25 Rn. 4.

⁷² OLG Dresden NJW-RR 2021, 428 = MMR 2021, 575 – Hassorganisation.

⁷³ So zutreffend OLG Dresden NJW 2021, 495 – Affe hält Mittelfinger hoch.

⁷⁴ Sehr vertiefend hierzu *Burkhardt* in Wenzel, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 4 Rn. 41 ff.; *Mann* oben § 12 Rn. 170 ff.; *Seitz* Gegendarstellungsanspruch Kap. 6.

raus, dass die verletzende Äußerung als Tatsachenbehauptung einzuordnen ist, und dass ihr mit einer entgegengesetzten oder ergänzenden Tatsachenbehauptung entgegnet wird.

75 Beispiel einer Regelung im Bereich Presse – hier § 11 Abs. 1 HambPresseG:

(1) ¹Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. ²Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

76 Beispiel einer Regelung im Bereich Rundfunk – hier SWR-StV § 10 Abs. 1:

Der SWR ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom SWR verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

77 Regelung im Bereich Telemedien – hier § 20 Abs. 1 S. 1 MStV:

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. ...

78 Der Begriff der Tatsachenbehauptung ist im vorliegenden Werk schon eingehend erörtert worden.⁷⁵ Hier sollen nur einige wenige Ansatzpunkte für die Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung angeführt werden. Folgende Aspekte können abgefragt werden:

- **Beweiszugänglichkeitsaspekt:** Auch im Gegendarstellungsrecht gilt vor allem die Beweiszugänglichkeitstheorie des BGH. Es ist zu prüfen ob über die Wahrheit der angegriffenen Behauptung theoretisch Beweis erhoben werden kann, vor allem durch Vernehmung von Zeugen. Wichtige Teilmerkmale sind die Geschichtlichkeit und die Klärbarkeit.⁷⁶
- **Interpretationsaspekt:** Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der unvoreingenommene und verständige Empfänger der Äußerung, auch mit Rücksicht auf den Kontext, davon ausgeht, dass das Behauptete wirklich geschehen oder gegeben ist.⁷⁷
- **Beziehungsaspekt:** Ist für die Äußerung die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend? Oder wird sie durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert? Nur im zweiten Fall ist von einer Tatsachenbehauptung auszugehen.⁷⁸

⁷⁵ Aktueller umfassender Stehsatz des BGH zum Begriff der Tatsachenbehauptung in BGH AfP 2021, 226 = GRUR 2021, 875 – Kirchenkreis, dort Rn. 23.

⁷⁶ So etwa BGH NJW 2016, 1584 (mAnm J. Hager) – Nerzquäler. Ebenso EGMR AfP 2019, 312 – pädophil.

⁷⁷ Etwa BVerfG NJW 2008, 358 – Bauernfängerei.

⁷⁸ So BVerfGE 94, 1 = NJW 1996, 1529 (mAnm Seitz S. 1518 ff.) – DGHS. Ebenso etwa OLG Düsseldorf AfP 2019, 451 = NJW-RR 2019, 1130 – Karierschutz gering (mit Anwendung der Beweiszugänglichkeitstheorie). Ebenso neuerdings etwa LG Frankfurt a. M. AfP 2021, 275 – Recherche-E-Mail. Auf den Schwerpunkt der Äußerung stellt ab OLG Dresden NJW 2021, 495 – Affe hält Mittelfinger hoch.

- **Prägungsaspekt:** Ergibt eine wertende Betrachtung auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG, dass die Äußerung nicht entscheidend von Elementen der Stellungnahme und des „Dafürhaltens“ geprägt ist.⁷⁹
Zu Recht betont *Burkhardt*⁸⁰ einen weiteren Aspekt: die Sachverhaltsprüfung. Es ist zu unterscheiden zwischen 79
- **Grundsachverhalt.**
- **Detailsachverhalt.**
Das wird anhand des Kaffee-Beispiels erläutert: Wird behauptet, der servierte Kaffee sei „kalt“ gewesen, dann ist der Grundsachverhalt, dass Kaffee serviert wurde. Der Detailsachverhalt befasst sich mit der Temperatur des servierten Kaffees. 80
Im Einzelfall ist das sicher ein wichtiger Aspekt. Mein Beispiel dazu: Anne-Sophie Mutter spielte gestern schlecht. Grundsachverhalt ist, dass sie spielte. Der Detailsachverhalt befasst sich mit der Qualität ihrer Interpretation. Man muss erst auf die Idee kommen, dass es hier um zwei Aussagen geht. Man könnte auch von **Doppelaussagen** sprechen. 81
Fast immer können bei der rechtlichen Einordnung der verletzenden Äußerung, aber auch bei der Beurteilung der Entgegnung, alle diese Aspekte abgecheckt werden. 82
Und dies führt in der Regel zu einem überzeugenden Ergebnis. In manchen Entscheidungen werden mehrere dieser Aspekte herangezogen. 83

Praxistipp:

In Schriftsätzen möglichst immer alle genannten Aspekte und – wenn gegeben – Grund- und Detailsachverhalt diskutieren. Das ergibt in der Regel überzeugende Einordnungen! 84

Beispiel aus der Rechtsprechung für die Prüfung auf Tatsachenbehauptung: 85

- „Die Neue Spiritualität ist bisher nur einem kleinen Kreis bekannt geworden, denn ihre Begründerin Dr. C.B. möchte mehr aus dem Verborgenen wirken.“ und
 - „Sie sucht nicht die große Öffentlichkeit, sondern sehr nahe und vertrauliche Schüler, die sich ganz auf die Prinzipien der Neuen Spiritualität einlassen wollen.“
- Diese zwei Behauptungen sind nach Auffassung des LG München I⁸¹ grundsätzlich dem Beweis zugänglich. Die Anwendung des Interpretationsaspekts führt zum selben Ergebnis. „Kleiner Kreis“ ist eine etwas undeutliche Aussage. Sie stört aber die Einordnung nicht, weil es um den Kreis nicht geht. „Sie möchte“ stellt auf die innere Beziehung der C. ab, die als unbestreitbar mitgeteilt wird. Es geht nicht um eine subjektive Beziehung des Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung, sondern um die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit. Die Äußerung ist ersichtlich nicht geprägt durch ein Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens. Im Einzelfall müsste diese Argumentation noch vertieft werden. Das ist jedenfalls für das angegangene Gericht sehr wichtig. Denn nur in der Diskussion ergibt sich eine überzeugende Einordnung als Grundlage für den Gegendarstellungsanspruch. 86
Eine weitere Entscheidung – gerade im Bereich des Gegendarstellungsrechts – ist die (Kammer-) Entscheidung des BVerfG in Sachen Finanzplatz Malta.⁸² Im Zusammenhang 87

⁷⁹ BVerfGE 61, 1 = AfP 1982, 215 = NJW 1983, 1415 – NPD von Europa; BVerfG NJW 2021, 1585 – Finanzplatz Malta (unter Betonung des Gesamttexts).

⁸⁰ *Burkhardt* in Wenzel, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Kap. 4 Rn. 74 ff.

⁸¹ LG München I, BeckRS 2018, 44171 – Neue Spiritualität.

⁸² BVerfG NJW 2021, 1585. Hier ging es vor allem um die Frage einer inneren Tatsache. Zu dieser Frage auch KG AfP 2019, 362 – Der Jurist, der es mag.

mit dieser Entscheidung sollte aber über die Ansicht dieser Kammer des BVerfG nachgedacht werden, es sei hier grundsätzlich von einem „weiten Verständnis“ des Meinungsbegriffs auszugehen. Das ist mit der Senatsentscheidung des BVerfG in BVerfGE 7, 198⁸³ kaum vereinbar. Es gilt nur für „die Öffentlichkeit wesentliche berührende Fragen“. In der Entscheidung des BVerfG zu Finanzplatz Malta wird betont, dass es gegen die Pressefreiheit verstößt, wenn eine angegriffene Äußerung fälschlich als Tatsachenbehauptung eingeordnet wird.⁸⁴

- 88 **Rechtsbehauptungen** werden in der Regel gerade nicht als Tatsachenbehauptungen angesehen werden können. So wurde die Behauptung, Boris Becker habe das Haus seiner Mutter verpfändet, vom BVerfG als Meinungsäußerung eingeordnet.⁸⁵ Als Tatsachenbehauptung hat das OLG Karlsruhe die Mitteilung angesehen, ein Ehepartner sei zum anderen zurückgekehrt. Es handele sich um ein auf Hilfstatsachen beruhendes momentanes Ereignis.⁸⁶
- 89 Probleme kann es bei der Abgrenzung von **Fragen** zu einer **Verdachtsberichterstattung** geben. Das werden aber Sonderfälle sein.⁸⁷
- 90 Eine entsprechende Prüfung muss für die Beurteilung der **Entgegnung**, der Gegendarstellung im engeren Sinn, stattfinden. Wird auf eine Tatsachenbehauptung mit einer Meinungsäußerung entgegnet, dann macht dies die Gegendarstellung (im weiteren Sinn) ebenfalls „unzulässig“,⁸⁸ weil die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorliegen. So heißt es etwa in § 11 Abs. 2 NRW-PresseG:

„Die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.“

- 91 **d) Entgegengesetzte Tatsachenbehauptung in der Entgegnung.** Nach den gesetzlichen Regelungen muss es sich um die „Gegendarstellung“ der Person oder Stelle handeln, die durch die Tatsachenbehauptung (in Presse, Rundfunk, Telemedium) betroffen ist. Voraussetzung ist also zunächst, dass es sich um eine **Gegenbehauptung**, eine entgegengesetzte Behauptung, handelt. Das kann nicht so eng aufgefasst werden, dass etwa ergänzende Entgegnungen ausgeschlossen wären. Man wird zu dieser Frage im Hintergrund auch sehen müssen, dass ein berechtigtes Interesse bestehen muss. Und das kann auch dahin gehen der Ausgangsbehauptung eine **Ergänzung** hinzuzufügen. Wenn etwa gemeldet wurde, X. habe einen Impfstoff gegen das Coronavirus entwickelt, dann kann Y. eine Ergänzungsdarstellung dahin verlangen, dass er den Impfstoff gemeinsam mit X. entwickelt habe. Einzelheiten dazu können hier nicht diskutiert werden. Eine Gegenposition könnte sich daraus ergeben, dass ein Anspruch auf Folgeberichterstattung zum Schutz der Medienfreiheit grundsätzlich nicht besteht.⁸⁹
- 92 **e) Stellenbezeichnung.** Dem Empfänger der Gegendarstellung muss es möglich sein, auf die Ausgangsmittelteil selbst zugreifen zu können. Auch soll er in die Lage versetzt werden, die Wiedergabe dieser Ausgangsmittelteil mit dem Original zu vergleichen, das er vielleicht individuell aufbewahrt hat. Zum Beispiel weil er sie selbst gelesen oder gehört hat, oder weil ihn andere darauf aufmerksam gemacht haben. „Hast Du das mitbekommen ...?“ Ihm soll also eine Zuordnung ermöglicht werden.

⁸³ BVerfG – *Lüth*, auch in GRUR 1958, 254 = NJW 1958, 257.

⁸⁴ Ebenso etwa schon BVerfG AfP 2017, 229 = NJW 2017, 1537 – Ziemlich beste Freunde.

⁸⁵ BVerfG AfP 2019, 38 = NJW 2019, 419 – Haus verpfändet.

⁸⁶ OLG Karlsruhe AfP 2021, 243 – Rückkehr zum Ehepartner (*Thomas Gottschalk*).

⁸⁷ Beispiel OLG Hamburg AfP 2019, 521 – Hat er sie geschlagen? Siehe auch → § 11 Rn. 25.

⁸⁸ Der Ausdruck „unzulässig“ ist hier missverständlich, wird aber oft gebraucht. Es geht nicht um eine prozessuale Frage.

⁸⁹ Einschränkung hierzu etwa BVerfG K&R 2020, 142 – Folgebericht.

- Beispiel BayPresseG Art. 10 Abs. 1 S. 2: 93
- Sie muss die beanstandeten Stellen bezeichnen*
- Fehlt diese Bezeichnung, dann kann das Verlangen auf Veröffentlichung der Gegendarstellung zurückgewiesen werden. 94
- Bei **Rundfunksendungen** muss jedenfalls die beanstandete Sendung bezeichnet werden. Geht es um eine Veröffentlichung im **Internet**, dann schreibt § 20 MStV zwar eine Stellenbezeichnung nicht vor. Sie ist aber wohl unabdingbar, weil es dem Anbieter im Einzelfall schwerfallen könnte, die konkrete verletzende Äußerung aufzuspüren. Der Einwand, er könne die Äußerung in seinem Angebot nicht finden, wird aber wohl eher selten Erfolg haben können. 95
- f) **Bezeichnung des Betroffenen / des Gegendarstellenden.** Der Anspruchsteller wird schon deshalb konkret zu nennen sein, weil der in Anspruch Genommene die Anspruchsberechtigung sonst kaum prüfen kann. Auch muss der Anspruchsgegner prüfen können, ob es sich um den handelt, der von der verletzenden Äußerung individuell betroffen ist. Es dürfte für den Betroffenen sinnlos sein, sich in der Gegendarstellung zu verstecken, auch wenn er dazu – etwa wegen seiner Gefährdung – Anlass hätte. Eine solche anonymisierte Gegendarstellung erfüllt aber ihr Ziele nicht: Die Leser werden nicht hinreichend informiert; und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen wird kaum Schutz oder Ausgleich erfahren. 96
- g) **Umfang der Gegendarstellung.** Die Gegendarstellung selbst muss in ihrem Umfang angemessen sein. 97
- Beispiel § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und S. 2 NdsPresseG
- Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn*
1. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist ...
Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen.
- Das ist eine klare Regelung. Abzustellen ist auf den konkret beanstandeten Text. Und diesem ist die Gegendarstellung mit ihrem entgegennenden Text gegenüber zu stellen. 98
- Ein Problem ergibt sich aus der Regelung im BayPresseG. Dort heißt es in Art. 10 Abs. 2 S. 3, 4:
- Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.*
- Diese Regelung ist nicht eindeutig. Sie kann nicht bedeuten, dass die Entgegnung beliebig umfangreich sein kann, dass also Annoncenkosten nur zu bezahlen sind, soweit die Entgegnung den an sich zulässigen Umfang überschreitet. Man wird verlangen müssen, dass sich die Entgegnung auf das Wesentliche konzentriert. Geht sie darüber hinaus, dann sind Annoncenkosten zu bezahlen. Eine wertende Betrachtung verlangt dann zusätzlich, dass ein berechtigtes Interesse an der Ausweitung der Entgegnung gegeben sein muss. Es bedarf unter dem Gesichtspunkt des schonenden Ausgleichs zwischen kollidierenden Grundrechten einer Abwägung mit der Pressefreiheit. 99
- 3. Formelle Anforderungen an die Gegendarstellung**
- a) **Druckreife.** Verlangt wird insbesondere, dass die Gegendarstellung schriftlich und druckreif übersandt wird. Die konkrete Formulierung darf nicht etwa dem Verpflichteten überbürdet werden. Deshalb empfiehlt sich auch eine Trennung von Gegendarstellung und dem sie begleitenden Anspruchsschreiben. Ist sie in das Anspruchsschreiben inte-

griert, dann sollte sie dort eindeutig abgefordert sein. Dem Verpflichteten muss es möglich sein, den Text der Gegendarstellung problemlos von dem der Anspruchsstellung zu unterscheiden. Dabei sollte zuerst die Ausgangsmitteilung konzentriert wiedergegeben werden. Die gesamte Gegendarstellung sollte ohne Einschübe und Formatierungen übermittelt werden.

- 101 **b) Sprache.** Die Gegendarstellung muss in der Sprache der Ausgangsmitteilung abgefasst sein. Ist diese in fremder Sprache erfasst, dann wird es für das Medium der Veröffentlichung kein Problem sein, die eigentliche Entgegnung in der Gegendarstellung zu prüfen. Für das (deutsche) Gericht kann das anders sein. Ihm müssen die Ausgangsmitteilung und auch die Gegendarstellung zusammen mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden. Dies in der Übersetzung durch einen amtlich bestellten Übersetzer. Hier wird sich die Unverzüglichkeitsfrist angemessen verlängern, nicht aber die Aktualitätsgrenze.
- 102 **c) Schriftlichkeit und Schriftform.** Auch hier spiegelt sich wider, dass Deutschland ein föderalistischer Bundesstaat ist. Schriftlichkeit, Schriftform und (persönliche) Unterzeichnung werden durcheinander gewürfelt. Schriftlichkeit wird in sieben Regelungen verlangt, zum Teil mit dem Verlangen auf Unterschrift kombiniert. Die meisten Regelungen verlangen Schriftform und zusätzlich die Unterzeichnung. Dabei wird zum Teil Unterzeichnung durch den Betroffenen verlangt. Fast durchwegs wird das dahin ergänzt, dass – gibt es ihn – ein gesetzlicher Vertreter zu unterzeichnen hat. Das zielt auf Minderjährige oder volljährige, aber geschäftsunfähige Personen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein die Bestellung eines Betreuers an der Ausgangslage zur Geschäftsfähigkeit eines Betreuten nichts ändert.⁹⁰ Die Kombination von Schriftform mit Unterzeichnung rührt wohl oft aus der Übernahme des Modellentwurfs für ein Pressegesetz aus dem Jahr 1963 her. Nur auf Schriftform stellt etwa § 10 S.-A.PresseG ab. Zwei Regelungen sehen bei begründeten Zweifeln vor, dass eine **Beglaubigung** der Unterschrift verlangt werden kann. Dies alles zwingt ebenfalls zur Ermittlung des im konkreten Fall anwendbaren Rechts, auch des Interlokalen Privatrechts.⁹¹ Ein wichtiger Ansatzpunkt ist auch hier das Medium, das die Äußerung verbreitet hat.
- 103 Also geht es auch hier um die Unterscheidung zwischen Presse, Rundfunk und Telemedien.
- 104 Wird Einhaltung der **Schriftform** verlangt und zusätzlich, dass die Gegendarstellung unterzeichnet sein muss, dann sind die Anforderungen verdoppelt. Denn auch für die landesrechtlichen Regelungen zur Gegendarstellung wird § 126 BGB (mindestens entsprechend) anzuwenden sein.
- § 126 Abs. 1 BGB: Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.*
- 105 Diese schriftliche Form kann nach § 126 Abs. 3 und 4 BGB durch die elektronische Form oder die notarielle Beurkundung ersetzt werden. Wegen der eindeutigen Formulierungen in den gesetzlichen Regelungen ist es ohne Bedeutung, welche Rechtsqualität man der Gegendarstellung in Verbindung mit dem Anspruchsschreiben beimisst. Wird nur Schriftlichkeit verlangt, dann gelten diese strengen Regeln nicht. Ist in einem solchen Fall nur das Anspruchsverlangen unterzeichnet, nicht aber die Gegendarstellung, dann wird

⁹⁰ Das ergibt sich auch aus § 1896 Abs. 1a BGB. Siehe *Götz* in Palandt BGB § 1896 Rn. 4.

⁹¹ Siehe dazu → Rn. 48 ff.